

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG****Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Beilagen  
LAD1-VD-17416/002-2016  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.lad1@noel.gv.at](mailto:post.lad1@noel.gv.at)  
Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

|                     |                     |                 |
|---------------------|---------------------|-----------------|
| Bezug               | BearbeiterIn        | (0 27 42) 9005  |
| BMVIT-210.555/0002- | Mag. Andreas Haiden | Durchwahl       |
| IV/SCH1/2016        |                     | 12353           |
|                     |                     | Datum           |
|                     |                     | 02. August 2016 |

Betreff  
Bundesgesetz, mit dem das Rohrleitungsgesetz geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rohrleitungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den Kosten:

Gemäß § 17 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes ist jedem Entwurf für ein Regierungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen. Es sind nur die wesentlichen Auswirkungen abzuschätzen; die finanziellen Auswirkungen sind jedenfalls wesentlich.

Ergeben sich aus einem Entwurf für eine Rechtsvorschrift für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft oder den Sozialversicherungsträgern finanzielle Auswirkungen, so sind diese darzustellen (§ 17 Abs. 4 Z. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes).

Der gegenständliche Entwurf enthält keine entsprechende Kostendarstellung. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen zum gegenständlichen Entwurf entspricht daher nicht den rechtlich gebotenen Erfordernissen.

Es wird daher die Vorlage einer den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens gefordert. Unabhängig davon wird die Abgeltung im Fall einer Realisierung des Entwurfes dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten durch den Bund verlangt.

## 2. Weitere Anmerkungen zum Rohrleitungsgesetz:

Es sollte der vorliegende Entwurf zum Anlass genommen werden, einen im Rohrleitungsgesetz schon länger bestehenden Novellierungsbedarf umzusetzen. So hat z.B. die Rohrleitungsbehörde – sieht man von der Einleitung eines Strafverfahrens ab – keine rechtliche Möglichkeit, gegen Dritte, die durch Baumaßnahmen die Sicherheit einer Rohrleitung gefährden, vorzugehen. Es wird daher angeregt, in den Entwurf entsprechende Bestimmungen zur Lösung dieser Problematik aufzunehmen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

### 1. An das Präsidium des Nationalrates

---

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

- 3 -



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)